

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessische Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1452), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 13. Mai 2002 folgende

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Otzberg (Sondernutzungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 4 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### **§ 5 Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
- b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- c) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen anerkannte ortsansässige Vereine, politische Parteien und Wählergruppen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und öffentliche Schulen. Die Sondernutzung der Vorgenannten ist allerdings bei der örtlichen Ordnungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 7 Einschränkung von Sondernutzungen**

Nach § 6 Buchstabe d) bis f) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

## **§ 8 Gebührenverzeichnis**

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent- Beträge, so wird auf ganze oder halbe Euro - Beträge aufgerundet.
- (2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

(3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine,
- b) politische Parteien und Wählergruppen,
- c) öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,
- d) öffentliche Schulen.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

### **§ 12 Billigkeitsregelungen**

Die Verwaltungsbehörde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

## **§ 15 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen**

Die Durchführung derartiger Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

## **§ 16 Schadenshaftung**

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 4, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  3. § 4, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 18 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otzberg, den 21. Mai 2002

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Sondernutzungssatzung wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2001, im Otzberg-Bote Nr. 21 vom 23. Mai 2002 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 24. Mai 2002 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 24. Mai 2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Otzberg

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereiches	Benutzungsgebühr, jährlich	Mindestgebühr
1. 1.1.	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder ) bis zu 0,6 m <sup>2</sup>  einmalig  vorübergehend	100,00 EUR	0,50 EUR pro Kalendertag, mind. 10,00 EUR
1.2	Hinweisschilder über 0,6 m <sup>2</sup> , Werbeschilder Rahmengebühr einmalig  vorübergehend	100,00 EUR - 250,00 EUR	2,50 EUR pro Kalendertag, mind. 30,00 EUR
1.4.	Fahnenmasten, Spanntransparente und dergleichen auf Dauer  vorübergehend	25,00 EUR	1,00 EUR pro Kalendertag, mind. 10,00 EUR
1.5.	Kioske, Automaten  auf Dauer bis zu vorübergehend	500,00 EUR	2,50 EUR pro Kalendertag
1.6.	Schaustellungseinrichtungen (z.B. Schaukästen, Vitrinen o.ä.)  vorübergehend		5,00 EUR pro Kalendertag
1.7.	Bauzäune, Gerüste, Werkzeughütten u.ä. Mit Beeinträchtigung der Fahrbahn bis 2 Wochen Bis 1 Monat Bis 2 Monate Bis 3 Monate  Ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn		26,00 EUR 52,00 EUR 77,00 EUR 103,00 EUR  0,5 der Beträge
2. 2.1.	Sonstige Sondernutzung  Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		1. Tag gebührenfrei 5,00 EUR pro Kalendertag, mind. 30,00 EUR

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereiches	Benutzersgebühr, jährlich	Mindestgebühr
2.2.	Lagerung von Material (1.Tag gebührenfrei)		5,00 EUR pro Kalendertag, mind. 30,00 EUR
2.3.	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		Rahmengebühr 1,00 – 10,00 EUR pro Kalendertag, mind. 20,00 EUR
2.4.	Abstellen eines Containers, Gebühr für die Genehmigung für einen Unternehmer für die Dauer eines Jahres  vorübergehend	179,00 EUR	Wie Ziffer 1.7
2.5.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche  auf Dauer  vorübergehend	150,00 EUR	0,50 EUR pro Kalendertag, mind. 15,00 EUR
2.6.	Plakatständer mit einem Außenmaß bis A0 bis A1 bis A2 bis A3  Anmerkung: Außenmaß größer A0 siehe 2.5		0,30 EUR 0,25 EUR 0,20 EUR 0,15 EUR pro Kalendertag und Plakatständer  mind. 20,00 EUR pro Antrag
3.	Erlaubnis nach § 29 StVO		
3.1	Umzüge, Karneval, Kerb, etc. Radsportliche Veranstaltungen Motorsportliche Veranstaltungen Straßenfeste	11,00 EUR 21,00 EUR 154,00 EUR 11,00 EUR	
3.2.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		11,00 EUR/Tag
3.3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu <u>gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen</u> aufgestellt werden  je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche		1,00 EUR pro Monat
3.4.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		von 10,00 EUR bis 50,00 EUR pro Kalendertag